

5/SN-216/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1101/1-II/7/86 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt wird (AÜG) sowie Entwürfe, mit denen das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden; Begutachtung  
Zl. 34.401/5-2/85 vom 15. Dezember 1985

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1549

Sachbearbeiter:  
OK Dr. Deisenhammer

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

1  
Datum: 20. FEB. 1986  
Verteilt 21. FEB. 1986 gmk

S. Hajek

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten und mit Note vom 15. Dezember 1985, Zl. 34.401/5-2/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen  
25 Kopien

14. Februar 1986  
Für den Bundesminister:  
Dr. Waiz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Waldner*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1101/1-II/7/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt wird (AÜG) sowie Entwürfe, mit denen das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;  
Begutachtung  
Zl. 34.401/5-2/85 vom 15. Dezember 1985

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1549

Sachbearbeiter:

OK Dr. Deisenhammer

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf die do. Note Zl. 34.401/5-2/85 und teilt mit, daß gegen den Entwurf betreffend die Arbeitskräfteüberlassung und die Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und Arbeitsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe kein Einwand besteht, daß der im Vorblatt avisierte zusätzliche Planstellenbedarf durch Umschichtungen im eigenen Bereich bedeckt wird.

Bei aller Würdigung der Belastung der Arbeitsmarktverwaltung und der Arbeitsinspektion darf die personelle Entwicklung dieser Planstellenbereiche in den letzten Jahren nicht übersehen werden. So erhöhte sich der Stellenplan der Arbeitsmarktverwaltung von 1980 bis 1986 um 13,09 %; der der Arbeitsinspektion um 10,57 %. Diese Planstellenvermehrungen liegen prozentmäßig ganz deutlich über dem Bundesdurchschnitt, weshalb angenommen werden kann, daß der vage und ziffernmäßig nicht ausgewiesene angekündigte personelle Mehrbedarf im eigenen Bereich gedeckt werden kann.

Ergänzend wird angeregt, im § 4 Abs. 4 näher auszuführen, welche Art von Bürgschaft der Beschäftiger zu übernehmen hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

14. Februar 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

